

Die Druckgeräteverordnung SR 819.121 regelt das Inverkehrbringen von industriellen und gewerblichen Kälteanlagen

Herstellung und Inverkehrbringen von Kälteanlagen

Kälteanlagen, wie sie im industriellen und gewerblichen Gebrauch eingesetzt werden, werden von der Kältefirma als zusammenhängende funktionale Einheit in Verkehr gebracht. Als Baugruppe fällt diese in den Geltungsbereich der Druckgeräteverordnung. Die Baugruppen sind einer Gesamtbewertung der Konformität zu unterziehen.

Diese umfasst:

- die Bewertung jedes einzelnen Druckgerätes. Die einzelnen Druckgeräte werden in der Regel nicht durch die Kältefirma hergestellt, sondern zugekauft. Es muss sichergestellt werden, dass alle einzelnen Druckgeräte, wie zum Beispiel Sammler, druckhaltende Ausrüstungsteile, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion wie Sicherheitsventile usw., nach Druckgeräteverordnung/Druckgeräterichtlinie bestellt und mit den richtigen Unterlagen (Kennzeichnung, Konformitätserklärung) angeliefert werden.
- die Verrohrung der einzelnen Druckgeräte. Sie erfolgt in der Regel durch die Kältefirma oder einen Unterlieferanten. Auch hier sind die Anforderungen der Druckgeräteverordnung zu erfüllen. Besondere Forderungen sind, je nach Kategorie der Rohrleitungen, für die Werkstoffe und das Schweißen und Löten einzuhalten. Klare Forderungen bestehen auch für den hydrostatischen Druckversuch bei der Abnahmeprüfung.
- die Bewertung des Zusammenbaus der verschiedenen Einzelteile der Baugruppe. Hier geht es darum zu prüfen, ob die verschiedenen Druckgeräte bestimmungskonform eingebaut und die minimal sowie maximal zulässigen Grenzen eingehalten werden. Die Konformitätsbewertung der Gesamtanlage muss nach einer Modulkombination erfolgen, die der höchsten Kategorie der betreffenden Druckgeräte entspricht. Die Kategorie der Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion muss nicht berücksichtigt werden.
- die Bewertung des Schutzes der Baugruppe vor einem Überschreiten der zulässigen Betriebsgrenzen (Druckabsicherung).



Mit der Konformitätserklärung erklärt der Hersteller - oder sein in der Schweiz niedergelassener Vertreter -, dass die Kälteanlage alle Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, insbesondere die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, erfüllt und die nötigen Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Aus diesem Grund muss auch frühzeitig und klar geregelt sein, wer der Hersteller der Kälteanlage ist.

SWISS TS

Ein Unternehmen des SVTI
und des TÜV SÜD

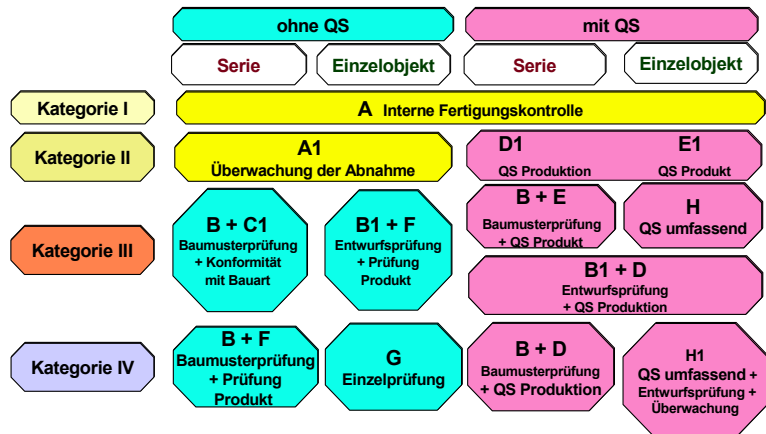
Die Druckgeräteverordnung SR 819.121 regelt das Inverkehrbringen von industriellen und gewerblichen Kälteanlagen

Die Swiss TS, akkreditiert und europaweit anerkannte Benannte Stelle CE 1257.

Ihr Partner für Druckgeräte und Baugruppen.



SIS 073



Dienstleistungen Ihrer benannten Stelle

- Durchführung von Konformitätsbewertungen nach allen Modulen und besonders A1, G, H und H1 für Kälteanlagen.
- Durchführung von Entwurfsprüfungen bei Modul G und F.
- Prüfung Ihrer Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung.
- Prüfung Ihrer Betriebsanleitung.
- Abnahme nach Modul G und F:
 - Prüfung der Sicherheitseinrichtungen;
 - Hydrostatische Druckprüfung;
 - Schlussprüfung.
- Verfahrensprüfung dauerhafter Werkstoffverbindungen (Schweissen nach EN ISO 15614 und Löten nach EN 13134).
- Schweißerprüfungen nach EN ISO 9606 und Lötprüfungen nach EN 13133.

Wir stehen Ihnen für Fragen zu den verschiedenen Modulen sowie deren Abwicklung kompetent zur Seite.

Ihr Partner:

Swiss TS Technical Services AG
 Richtistrasse 15
 8304 Wallisellen
 Tel. +41 44 877 62 22
 Fax +41 44 877 62 10

info@swissts.ch
www.swissts.ch

Kontaktpersonen für Kälteanlagen:

Heinz Grosse (044 877 61 40)
heinz.grosse@swissts.ch

Felix Knecht (044 877 61 63)
felix.knecht@swissts.ch

Dr. Patrick Weber (044 877 61 91)
patrick.weber@swissts.ch

SWISS TS

Ein Unternehmen des SVTI
 und des TÜV SÜD